



Das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet (GlüStV, § 4 Abs. 4) sowie Werbung für solches Glücksspiel wurde durch das Düsseldorfer Verwaltungsgericht bestätigt.

Aus europarechtlicher Sicht sei gegen das Verbot nichts einzuwenden. Zur Umsetzung des Werbeverbots im Internet für NRW dürften die Behörden sogar das Einstellen von Werbemaßnahmen im gesamten Bundesgebiet verlangen. Hierbei darf auch gegen Veranstalter mit Sitz im Ausland vorgegangen werden.

Stand: 19.05.2009 um 13:35 Uhr ([LINK](#))

Geschäftsstelle
Edelsbergstr. 10
80686 München

Geschäftsführer
Andreas Czerny

t 089 55 27 359 0
f 089 55 27 359 22

info@lsgbayern.de
www.lsgbayern.de

Kooperationspartner:

Bayerische Akademie für
Suchtfragen in Forschung
und Praxis e.V. (BAS)
www.bas-muenchen.de

IFT Institut für
Therapieforschung
www.ift.de

Landesarbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtspflege
in Bayern (LAGFW)
www.lagfw.de